

99050063000000, 99050063000000

Anzeige einer selbstständigen Tätigkeit in einem Heilberuf

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102120324/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050063000000, 99050063000000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige einer selbstständigen Tätigkeit in einem Heilberuf
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.01.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	[§ 12 Abs. 2 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG)](https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbggdg_2016)
Teaser	Wenn Sie eine selbstständige Tätigkeit in einem Beruf des Gesundheitswesens ausüben, zeigen Sie dies unverzüglich bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt an.
Volltext	Wenn Sie selbstständig einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, Angehörige der Berufe des Gesundheitswesens beschäftigen oder gegen Entgelt kranken- und Altenpflegerische Tätigkeiten anbieten oder erbringen, haben Sie dies unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen, soweit nicht eine solche Verpflichtung nach anderen Rechtsvorschriften gegenüber anderen Stellen besteht. Satz 1 gilt nicht für kranken- und Altenpflegerische Tätigkeiten, die wie folgt erbracht werden: 1. in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, 2. von Trägern im Sinne des § 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, 3. in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, 4. in Einrichtungen nach § 3 Abs. 2 oder in Einrichtungen, auf die das Heimgesetz anwendbar ist, oder 5. im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mit oder zugunsten der betreuten Personen oder aus

Modul

Sachverhalt

Gefälligkeit oder aus Gründen der familiären, verwandtschaftlichen oder nachbarschaftlichen Hilfe.

Zu den Gesundheitsberufen zählen in der Regel:

- Arzt oder Ärztin
- Zahnarzt oder Zahnärztin
- Psychologischer Psychotherapeut oder Psychologische Psychotherapeutin
- Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut oder -therapeutin
- Apotheker oder Apothekerin
- Heilpraktiker oder Heilpraktikerin
- Altenpfleger oder Altenpflegerin
- Diätassistent oder Diätassistentin
- Ergotherapeut oder Ergotherapeutin
- Hebamme oder Entbindungspfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder -krankenpflegerin
- Gesundheits- und Krankenpfleger oder Krankenpflegerin
- Logopäde oder Logopädin
- Masseur und medizinischer Bademeister oder Masseurin und medizinische Bademeisterin
- Orthoptist oder Orthoptistin
- Physiotherapeut oder Physiotherapeutin
- Podologe oder Podologin
- Rettungsassistent oder -assistentin bzw. Nofallsanitäter oder Nofallsanitäterin
- Medizinisch-technischer Laboratoriums-Assistent oder Medizinisch-technische Laboratoriums-Assistentin
- Medizinisch-technischer Radiologie-Assistent oder Medizinisch-technische Radiologie-Assistentin
- Medizinisch-technischer Assistent oder Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik
- Veterinärmedizinisch-technischer Assistent oder Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder als selbstständig tätiger Desinfektor oder selbstständig tätige Desinfektorin

****Hinweis:**** Nachträgliche Änderungen oder die

Modul	Sachverhalt
	Aufgabe Ihrer Praxis oder Ihrer Tätigkeit müssen Sie ebenfalls anzeigen.
Erforderliche Unterlagen	beglaubigte Kopie der Berufsurkunde
Voraussetzungen	Nachweis zur Berechtigung der Berufsausübung (Berufsurkunde)
Kosten	abhängig von den jeweiligen Gebührenordnungen der Städte und Landkreise
Verfahrensablauf	Wenn Sie eine selbstständige Tätigkeit in einem Beruf des Gesundheitswesens aufnehmen, zeigen Sie dies schriftlich an: • Erstellen Sie die Anzeige. • Fügen Sie die nötige Unterlage hinzu. • Reichen Sie die Anzeige sowie die beglaubigte Kopie der Berufsurkunde bei dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt persönlich oder schriftlich ein.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Anzeigefrist: unverzüglich vor Aufnahme der Tätigkeit
weiterführende Informationen	Bitte wenden Sie sich an Ihr zuständiges Gesundheitsamt.
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Anzeige einer selbstständigen Tätigkeit in einem Beruf des Gesundheitswesens • für Personen, die • selbständig einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, • Angehörige der Berufe des Gesundheitswesens beschäftigen oder • gegen Entgelt kranken- und Altenpflegerische Tätigkeiten anbieten oder erbringen • Bedingung: • solche Verpflichtung besteht nicht nach anderen Rechtsvorschriften gegenüber anderen Stellen oder • andere Ausnahmenvorschriften greifen nicht • Anzeige notwendig • zuständig: Gesundheitsämter der Landkreise und

Modul	Sachverhalt
	kreisfreien Städte im Land Brandenburg
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg
Formulare	Bitte wenden Sie sich an Ihr zuständiges Gesundheitsamt. Onlineverfahren möglich: nein Schriftform erforderlich: ja Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Anzeige einer selbstständigen Tätigkeit in einem Heilberuf, Notification of self-employment in a health profession